

**UN-AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES**  
**Zwanzigste Tagung**

**PRÜFUNG VON BERICHTEN, DIE VON**  
**DEN VERTRAGSSTAATEN GEMÄSS ARTIKEL 44 DES ÜBEREINKOMMENS**  
**VORGELEGT WURDEN**

Abschließende Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Österreich

1. Der Ausschuss prüfte den Erstbericht Österreichs (CRC/C/11/Add.14) auf seiner 507. bis 509. Tagung (vgl. CRC/C/SR. 507-509) am 12. und 13. Jänner 1999 und verabschiedete (1) folgende abschließende Stellungnahme:

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des Erstberichtes des Vertragsstaates und gibt seiner Anerkennung für die klare und umfassende Art des Berichtes Ausdruck, der sich streng an die Richtlinien des Ausschusses hielt. Der Ausschuss verweist auch auf die schriftlichen Antworten zu der Fragenliste (CRC/C/Q/AUSTRIA.) und die ihm während des Dialogs und unmittelbar danach zur Verfügung gestellten zusätzlichen Informationen, die es ihm ermöglicht haben, die Situation der Rechte des Kindes in dem Vertragsstaat zu beurteilen. Der Ausschuss begrüßt den konstruktiven und offenen Dialog mit der Delegation des Vertragsstaates, zu der auch ein Student zählte.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für seine Untersagung aller Formen körperlicher Züchtigung aufgrund seines 1989 erlassenen Verbotes "jeder Art physischer oder psychischer Misshandlung von Kindern als Erziehungsmittel" (vgl. CRC/C/11/Add.14. Abs. 256). Er weist auch auf die zusätzlichen Bemühungen zur Erhöhung des Schutzes von Kindern vor Misshandlung hin, einschließlich der Beschließung einer umfassenden Liste von "Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie und der Gesellschaft" sowie eines "Aktionsplans gegen Kindesmisshandlung und gegen Kinderpornographie im Internet". Der Ausschuss verweist darauf, dass im August 1998 auf Vorschlag der österreichischen Präsidentschaft eine Resolution des European Union Council on Youth Participation verabschiedet wurde.

4. Der Ausschuss begrüßt die Einrichtung des Systems der Kinder- und Jugendanwaltschaften in jedem der neun Bundesländer sowie auf Bundesebene.

5. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung das Funktionieren eines umfassenden Schülervertretungssystems im Schulbereich zur Kenntnis.

6. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung von Gesetzen zur Einrichtung einer extra-territorialen Zuständigkeit für Staatsangehörige des Vertragsstaates, die in die sexuelle Ausbeutung von Kindern verwickelt sind.

C. Wichtigste besorgniserregende Themenbereiche sowie  
Empfehlungen des Ausschusses

7. Der Vertragsstaat hält zwei Vorbehalte hinsichtlich der Artikel 13 und 15 sowie des Artikels 17 des Übereinkommens aufrecht. Der Ausschuss nimmt das Bestreben des Vertragsstaates zur Kenntnis, seine Vorbehalte im Lichte der Wiener Erklärung und des Aktionsplans aus dem Jahr 1993 auf eine Zurückziehung hin zu überprüfen.

8. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass das bundesstaatliche System im Vertragsstaat den Bundesbehörden bei ihrem Bemühen, die Bestimmungen des Übereinkommens umzusetzen und gleichzeitig den Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 2 zu gewährleisten, gelegentlich Schwierigkeiten bereitet. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dringlich auf sicherzustellen, dass die bestehenden Koordinationsmechanismen und das Vertrauen auf die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze voll ausgenutzt werden, um Kinder vor jeder Ungleichheit in den Bereichen vollständig zu schützen, die in die "ausschließliche Zuständigkeit" der Bundesländer fallen.

9. Der Ausschuss anerkennt die sorgfältige Überprüfung bestehender Gesetze hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens, wie dies in einem Parlamentsbeschluss des Jahres 1992 gefordert wurde. Er nimmt mit Genugtuung das Bestreben des Vertragsstaates zur Kenntnis, die Möglichkeit einer Einbindung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens in die Verfassung einer Parlamentsanhörung zu unterziehen und die Landtage der neun Bundesländer einzuladen, dieselbe Möglichkeit im Zusammenhang mit der Reform ihrer Landesverfassungen zu prüfen. Der Ausschuss bleibt besorgt über Widersprüchlichkeiten zwischen den innerstaatlichen Gesetzen und den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere was das Recht auf Familienzusammenführung und einige Rechte von Immigrantens-, asylsuchenden und Flüchtlingskindern anbelangt. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass all seine innerstaatlichen Gesetze in vollkommenem Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens, und insbesondere mit den Artikeln, 9, 10, 20 und 22, stehen.

10. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass anscheinend keine Regierungsstelle, weder auf Bundes- noch auf Landesebene, einen klaren Auftrag für die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens hat. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um auf allen Ebenen, sei es Bund oder Land, eine wirksame Koordination und Überwachung von Tätigkeiten zu gewährleisten, die mit der Umsetzung des Übereinkommens in Zusammenhang stehen.

11. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in letzter Zeit ergriffene Haushaltssparmaßnahmen sich stark auf Kinder ausgewirkt haben und besonders die wehrloseren und benachteiligteren Gruppen treffen können. Wenngleich der Ausschuss die jüngste Entscheidung zur Kenntnis nimmt, eine umfassende Reform der Familienleistungen durchzuführen, was zu Verbesserungen der finanziellen Hilfe für Familien durch höhere Beihilfen und Steuerabsetzbeträge führen sollte, bleibt seine Besorgnis darüber bestehen, dass andere Haushaltssparmaßnahmen, die in den letzten Jahren eingeführt wurden, nicht aufgehoben worden sind. Obwohl das Sozialsystem als großzügig betrachtet werden kann, legt Artikel 4 des Übereinkommens trotzdem die Verpflichtung auf, nach weiteren Verbesserungen zu suchen, insbesondere angesichts des vergleichsweise hohen Ausmaßes an verfügbaren Mitteln. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im "Höchstmaß der verfügbaren Mittel" zu gewährleisten.

12. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Vertragsstaat 0,33 Prozent seines BIP zur internationalen Hilfe beiträgt und eine besondere Haushaltlinie für kinderbezogene Projekte hat, einschließlich etwa die Unterstützung des Internationalen Programms der ILO zur Beseitigung von Kinderarbeit. Der Ausschuss unterstützt den Vertragsstaat in seinem Vorsatz, die Bereitstellung eines festen Prozentsatzes seiner internationalen Kooperationsprogramme und Projekte für Kindern zu prüfen. Ebenso ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat in seinem Bestreben, für internationale Hilfeleistungen das Ziel der Vereinten Nationen von "0,7 Prozent des BIP" zu erreichen.

13. Die Zusammenarbeit mit und Einbindung von nicht-staatlichen Organisationen in die Umsetzung des Übereinkommens, einschließlich der Erstellung von Berichten, bleibt weiterhin begrenzt. Der Ausschuss bestärkt den Vertragsstaat darin, aktivere Maßnahmen zur Einbeziehung von nicht-staatlichen Organisationen in die Umsetzung des Übereinkommens zu prüfen.

14. Der Ausschuss ist besorgt über die verbleibenden Fälle von geschlechtlicher Diskriminierung. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat zu erwägen, eine Tiefenstudie über Altersstufen, sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Beziehungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Gesetzeslage, ihrer Implikationen und Auswirkungen für Kinder im Lichte der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens im Hinblick darauf durchzuführen, sie für die Verwirklichung der Rechte von Mädchen ebenso förderlich zu gestalten wie für Knaben und dabei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen.

15. Obschon der Ausschuss anfängliche Bemühungen zur Verbreitung des Übereinkommens erkennt, ist er der Auffassung, dass die Bildungs- und Ausbildungstätigkeiten für Berufsgruppen einer Erweiterung bedürfen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zu erneuern, das Übereinkommen in den entsprechenden Sprachen sowohl Kindern als auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er empfiehlt auch dem Vertragsstaat, systematische Bildungs- und Ausbildungsprogramme über die Bestimmungen des Übereinkommens für alle Berufsgruppen durchzuführen, die für und mit Kindern arbeiten, wie beispielsweise Richter, Anwälte, Sicherheitspersonal, Beamte, Personen, die in Erziehungs- oder Haftanstalten für Kinder arbeiten, Lehrer, Personen, die im Gesundheitsbereich tätig sind, einschließlich von Psychologen, sowie Sozialarbeiter.

16. Die österreichischen Gesetze und Vorschriften sehen kein gesetzliches Mindestalter für medizinische Beratung und Behandlung ohne elterliche Zustimmung vor. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass das Erfordernis einer Zuweisung an die Gerichte Kinder davon abhalten wird, medizinische Betreuung zu suchen und dem Wohl des Kindes abträglich sein wird. Der Ausschuss empfiehlt, dass im Einklang mit den Artikeln 3 und 12 des Übereinkommens ein entsprechendes Alter und Strukturen für medizinische Beratung und Behandlung ohne elterliche Zustimmung gesetzlich festgelegt werden.

17. Der Ausschuss bedauert, dass die Zwangssterilisierung geistig behinderter Kinder mit elterlicher Zustimmung legal ist. Der Ausschuss empfiehlt, die bestehenden Gesetze zu prüfen, damit eine Sterilisierung geistig behinderter Kinder das Einschreiten der Gerichte erforderlich macht und Betreuungs- und Beratungsdienste angeboten werden um sicherzustellen, dass dieses Einschreiten im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere mit Artikel 3 über das Wohl des Kindes, sowie Artikel 12 steht.

18. Wenngleich dem Ausschuss bekannt ist, dass Studien über mögliche Reformen des Strafrechts durchgeführt werden, ist er darüber besorgt, dass die bestehenden Gesetze Kinder vor sexueller Ausbeutung durch Pornographie oder Prostitution nur bis zum Alter von 14 Jahren schützen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass das Alter der sexuellen Selbstbestimmung nicht im Widerspruch zum Recht aller Kinder steht, vor Ausbeutung vollständig geschützt zu sein. In dieser Hinsicht regt der Ausschuss eine fortlaufende Prüfung der Empfehlungen, die in dem auf der Stockholmer Weltkonferenz gegen die Kommerzielle Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Jahre 1996 verabschiedeten Aktionsplan formulierten wurden.

19. Bezüglich Artikel 11 merkt der Ausschuss mit Genugtuung an, dass Österreich Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts aus dem Jahre 1980 sowie des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aus dem Jahre 1980 ist. Der Ausschuss ermuntert den Vertragsstaat, den Abschluss von bilateralen Abkommen gleichen

Zwecks mit Staaten voranzutreiben, die nicht Vertragsparteien der beiden genannten Übereinkommen sind. Der Ausschuss empfiehlt auch, auf diplomatischem oder konsularischem Wege ein Höchstmaß an Hilfe zu leisten, um Fälle von rechtswidriger Verbringung und Nichtrückgabe von Kindern in solchen Staaten zum Wohle der betroffenen Kinder zu lösen.

20. Der Ausschuss ist besorgt über die Ausdehnung des Zeitrahmens für die Überprüfung der gerichtlich angeordneten Unterbringung von geistig behinderten Kindern. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, bei der Bestimmung der Zeitabstände für die Überprüfung der Unterbringen die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere der zum Wohle des Kindes, zu berücksichtigen.

21. Im Angebot von Rehabilitationsdiensten für missbrauchte Kinder bestehen regionale Ungleichheiten, einschließlich von Unterschieden zwischen ländlichen und städtischen Gebieten. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht des Kindes auf physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung im Einklang mit Artikel 39 des Übereinkommens voll umzusetzen.

22. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den Bemühungen des Vertragsstaates, durch die Bereitstellung eines breiten Dienstleistungsangebotes Kinder mit Behinderungen einzugliedern. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Förderung der sozialen Eingliederung von Kindern mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens fortzusetzen.

23. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass trotz der Bereitstellung von zusätzlichen Geldmitteln die Anzahl der in Dienstleistungen wie zum Beispiel Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Plätze unzureichend erscheint. Im Lichte von Artikel 18.3 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl der Plätze in Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen, wie Tagesheimen, zu erhöhen.

24. Der Ausschuss teilt die Besorgnis des Vertragsstaates, dass "eine große Zahl von Kindern in Österreich an der Armutsgrenze leben" (siehe CRC/C/1 1 Add. 14, Abs. 373) und dass die für 1999 und 2000 geplante Anhebung der Familienbeihilfen und Steuerabsetzbeträge nicht ausreichen könnten, die Armut zu verhindern. Der Ausschuss empfiehlt, dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Armut im Lichte der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere seiner Artikel 2, 3, 6, 26 und 27, zu verhindern.

25. Unter Hinweis darauf, dass im Schullehrplan "Staatsbürgerkunde" unter anderem die Menschenrechte und die Rechte des Kindes mit einschließt, jedoch nicht speziell auf das Übereinkommen hinzuweisen scheint, ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, spezielle Informationen über die Bestimmungen des Übereinkommens in seinen Lehrplan für Schulen einzubeziehen.

26. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich die Haushaltssparmaßnahmen auf das Funktionieren des Schulsystems ausgewirkt haben, indem zum Beispiel einige Familienbeiträge für Schulbücher und Bereicherungstätigkeiten eingeführt oder die Auswahl der Freigegegenstände eingeschränkt wurde. Der Ausschuss empfiehlt, dass diese Maßnahmen sorgfältig geprüft werden, um ihre Auswirkung auf die fortschreitende Verwirklichung des Rechtes des Kindes auf Bildung und Freizeit im Einklang mit den Artikeln 28, 29 und 31 des Übereinkommens zu untersuchen und insbesondere ihre Auswirkung auf die wehrlosesten und benachteiligtsten Gruppen zu begrenzen.

27. Ungeachtet des Erfordernisses des Fremdenengesetzes aus 1997 zur Anwendung von "gelinderen Mitteln, wenn Minderjährige betroffen sind" (siehe die von Österreich vorgelegte schriftliche Beantwortung, Frage 25), ist der Ausschuss ernsthaft besorgt über Gesetze, die die Anhaltung von asylsuchenden Kindern bis zur Abschiebung gestatten. Der Ausschuss

fordert den Vertragsstaat dringlich auf, die Möglichkeit und Übung, asylsuchende Kinder anzuhalten, zu überdenken und so zu gestalten, dass sie zum Wohle des Kindes und unter Berücksichtigung der Artikel 20 und 22 des Übereinkommens erfolgt.

28. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass innerstaatliche Gesetze die Heranziehung von Kindern ab 12 Jahren zu leichter Arbeit gestatten und empfiehlt, dass der Vertragsstaat den Beitritt zum ILO Übereinkommen Nr. 138 sowie eine entsprechende Änderung seiner innerstaatlichen Gesetze in Betracht zieht.

29. Hinsichtlich der Jugendgerichtsbarkeit bleibt der Ausschuss weiterhin besorgt über das Fehlen von aufgegliederten Statistiken über die Arten von Vergehen und die Länge der Strafen, die Länge der Untersuchungshaft, usw. Der Ausschuss ersucht, dass weitere Informationen über die Situation von Kindern in Gefängnissen vorgelegt werden und fordert den Vertragsstaat dringlich auf, die volle Vereinbarkeit der Jugendgerichtsbarkeit mit dem Übereinkommen sicherzustellen, insbesondere mit den Artikeln 37, 39 und 40, sowie mit anderen maßgeblichen internationalen Normen in diesem Bereich, wie den Regeln von Peking, den Riyadh Richtlinien und den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist.

30. Wenngleich der Ausschuss die Schritte anerkennt, die gesetzt wurden, um die Rechte von Kindern, die Minderheiten angehören, zu gewährleisten, und insbesondere die Projekte zur Bereitstellung von schulischer Hilfe und sprachlicher und kultureller Unterstützung für Kinder, die der Gruppe der Roma angehören, bleibt seine Besorgnis über soziale und sonstige Diskriminierung bestehen, der sich Kinder der Roma und anderer Minderheiten gegenübersehen, und insbesondere jene, die Gruppen angehören, welche nicht den verfassungsrechtlichen Status von "Volksgruppen" genießen (siehe CRC/C/11 Add.14, Abs.517). Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Kindern, die der Gruppe der Roma und Sinti sowie anderen Minderheiten angehören, im Einklang mit den Artikeln 2 und 30 des Übereinkommens zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor allen Formen der Diskriminierung.

31. Letztlich empfiehlt der Ausschuss im Lichte von Artikel 44 Absatz 6 des Übereinkommens, dass der von dem Vertragsstaat vorgelegte Erstbericht und die schriftlichen Beantwortungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, ebenso wie die zusammenfassenden Berichten der maßgeblichen Sitzungen und die abschließende Stellungnahme des Ausschusses. Eine solche Verbreitung sollte zu einer Diskussion über und eine bessere Kenntnis des Übereinkommens sowie den Stand seiner Umsetzung, insbesondere innerhalb der Regierung, den jeweiligen Ministerien, dem Parlament und den nicht-staatlichen Organisationen, führen.

(1) Auf der 531 Tagung am 29. Jänner 1999.